

Ein Antrag auf Wiederveröffentlichung der Bankausweise.

Wien, 17. Juli.

Die Abgeordneten Kraft und Genossen haben im Abgeordnetenhaus den folgenden Antrag, betreffend die Ausweisleistung der Oesterreichisch-ungarischen Bank eingebracht: Auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 4. August 1914 wurde mit Hinblick auf die durch die angeordnete allgemeine Mobilisierung und durch den Kriegszustand verursachten Verhältnisse die Regierung ermächtigt, im Einvernehmen mit der Regierung der ungarischen Krone Maßnahmen hinsichtlich der Geschäftsführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu treffen und zu diesem Zweck auch von den Bankstatuten abweichende Bestimmungen in Kraft treten zu lassen. Aus der Durchführung beider Verordnungen haben sich nunmehr Verhältnisse entwickelt, welche nicht allein für den Staatskredit gefährlich werden können, sondern die auch geeignet erscheinen, auf den wirtschaftlichen Verkehr im höchsten Maße schädigend zu wirken. Aus den Berichten der Staatsschuldenkontrollkommission geht zwar hervor, wie hoch sich die konsolidierten und schwebenden Schulden des Staates bei der Bank und bei anderen Gläubigern belaufen, es ist jedoch nicht ersichtlich, wie sich die Bewegung des Notenumlaufes vollzieht und wie sich die Bedeutung der Noten darstellt.

Oesterreich ist der einzige Staat, welcher die Veröffentlichung der Bankausweise eingestellt hat und damit ein Element der Unsicherheit in das Geldwesen des Staates gebracht hat. Von manchen Seiten wird der Banknotenumlauf überschätzt und dadurch, teils aus Gründen der Beängstigung, teils aus solchen der Feindseligkeit, eine innere und äußere Agitation gegen den Wert unserer Valuta unternommen, die auf die Volkswirtschaft zerstörende Folgen hat. Aus dem Berichte der Staatsschuldenkontrollkommission ist zu entnehmen, daß die Kriegsauslagen nicht aus den Kriegsanleihen allein gedeckt werden und daß alljährlich vor- schußweise Darlehen der Oesterreichisch-ungarischen Bank in der Höhe von zwei bis drei Milliarden benötigt werden. Es ist anzunehmen, aber ziffernmäßig nicht klar zu sehen, daß der größte Teil dieser Summen durch Neuausgabe von Noten aufgebracht wird. Diese Vermehrung der Noten zu der Verringerung der Warenvorräte, die täglich immer mehr und mehr zunimmt, muß nun zu einer weiteren Verteuerung aller Lebens- und Gebrauchsgüter führen, ja es ist anzunehmen, daß in kürzester Zeit die Teuerung sich fast explosionsartig erhöht und auf die letzten Werte übergreift, die derzeit davon noch nicht voll ergriffen wurden. Die Bevölkerung, im unklaren über die naturgesetzlich wirkenden Kräfte und Hauptursachen der steigenden Teuerung, wird unruhig, da sie sieht, daß alle ihre sichtbaren Gegenmittel versagen.

Es ist daher notwendig, daß die Ausweise der Oesterreichisch-ungarischen Bank wieder veröffentlicht werden; dagegen wird eingewendet, daß davon unter Umständen eine noch größere Gefahr für den Staatskredit erwachsen könnte. Dieses Argument wird aber hinfällig, wenn man berücksichtigt, daß nur durch eine Ausweisleistung der Oesterreichisch-ungarischen Bank die Grundlagen zur Abhilfe der Uebel, die derzeit am Staats- und Volkskredit zehren, geschritten werden kann. Läßt man aber das heimliche Geschwür weiter wuchern, bis es zu spät ist, so wird in nicht zu langer Zeit der Augenblick kommen, wo die Operation schmerzlicher, vor allem aber viel gefährlicher für den Staat verlaufen muß, wenn es dann nicht überhaupt schon zu spät ist. Da aber vielfach die Meinung verbreitet ist, die Veröffentlichung schrittweise vorzubereiten, so beantragen die Geseftigten, daß die Ausweisführung der Oesterreichisch-ungarischen Bank vorerst in den Budgetausschüssen der beiden Häuser des Reichsrates in geschlossener Sitzung erfolgen möge. Nach Prüfung der Sachlage und nach parlamentarischer Erledigung der eingangs zitierten § 14-Verordnungen, die durch entsprechende Gesetze ersetzt werden müssen, wird es Sache der beiden Häuser des Reichsrates sein, zu bestimmen, zu welchem Zeit-

punkt mit der Veröffentlichung der Bankausweise wieder zu beginnen wäre. Wichtig wird die Vorlage der Ausweise der Oesterreichisch-ungarischen Bank an das Haus auch deshalb, weil nur auf Grund der darin enthaltenen Darstellungen es möglich sein wird, zu bestimmen, wann die Aufhebung der kaiserlichen Verordnung, welche die Sistierung der Bankstatuten bestimmt, zu erfolgen hätte und auf welche Weise sie ersprißlich für Staat und Volkswirtschaft ersetzt werden könnte.

Die Geseftigten beantragen daher:

Die Regierung wird aufgefordert, die im Artikel 104 der Statuten der Oesterreichisch-ungarischen Bank festgesetzten detaillierten Nachweisungen ihres jeweiligen Standes der Aktiven und Passiven den beiden Häusern des Reichsrates vorzulegen.